



infobrief 4/05

Donnerstag, 10. Februar 2005 IH

Stichwörter

Ratenkredit, Widerruf, Rückzahlungspflicht

A Sachverhalt

Ein Autokäufer hat seinen Autokauf zunächst über eine Autobank finanziert. Anfang 2005 nahm er bei einer anderen Bank ein Verbraucherdarlehen in Höhe von 10.000 € auf, mit dem er den Kredit bei der Autobank in Höhe von 5.000 € umschulden und weitere 5.000 € für Reparaturkosten aufnehmen wollte. Das Darlehen wurde vollständig ausgezahlt, indem das alte Darlehen abgelöst und der darüber hinausgehende Betrag dem Kunden überwiesen wurde. Der Darlehensnehmer übte danach, aber innerhalb der 14-tägigen Widerrufsfrist, sein Widerrufsrecht aus. Es stellte sich die Frage, ob für die Wirksamkeit des Widerrufs eine Rückzahlung des Darlehens erforderlich ist und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist diese erfolgen muss.

B Stellungnahme

Für die Beantwortung dieser Frage muss nach dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses differenziert werden.

B.I Darlehen vor dem 1.11.2002

Für Darlehensverträge, die vor dem 1.11.2002 geschlossen wurden, gilt § 495 II BGB a.F. (der mit § 7 III VerbrKrG identisch ist):

„Hat der Darlehensnehmer das Darlehen empfangen, gilt der Widerruf als nicht erfolgt, wenn er das Darlehen nicht binnen zwei Wochen entweder nach Erklärung des Widerrufs oder nach Auszahlung des Darlehens zurückzahlt. Dies gilt nicht im Falle des § 358 Abs. 2. Die erforderliche Belehrung über das Widerrufsrecht muss auf die Rechtslage nach Satz 1 hinweisen“

Danach musste der Verbraucher für die Wirksamkeit seines Widerrufs die Darlehenssumme innerhalb von zwei Wochen nach Erklärung des Widerrufs oder nach Auszahlung des Darlehens zurückzahlen. Es wird auf den jeweils späteren Zeitpunkt abgestellt, weil dem Verbraucher ein Wahlrecht zugestanden wird (Bülow: Verbraucherkreditrecht, Komm. 5. Aufl. § 495 Rz. 147). Einzige Ausnahme hiervon waren verbundene Geschäfte.

B.II Darlehen zwischen dem 1.11.2002 und dem 30.6.2005

§ 495 II BGB wurde durch das OLG-VertrÄndG vom 23.7.2002 aufgehoben worden. Im Gegenzug wurde für eine Übergangszeit vom 1.11.2002 bis zum 30.6.2005 § 506 II BGB eingeführt:

„Durch besondere schriftliche Vereinbarung kann bestimmt werden, dass der Widerruf als nicht erfolgt gilt, wenn der Verbraucher das empfangene Darlehen nicht binnen zwei Wochen entweder nach Erklärung des Widerrufs oder nach Auszahlung des Darlehens zurückzahlt. Dies gilt nicht im Falle des § 358 Abs. 2 sowie bei Haustürgeschäften.“

Für die Beantwortung der Ausgangsfrage kommt es bei einem Vertragsschluss zwischen dem 1.11.2002 und dem 30.6.2005 also darauf an, ob im Darlehensvertrag eine schriftliche Regelung darüber enthalten ist, dass der Widerruf nur bei Rückzahlung der Darlehensvaluta binnen zwei Wochen nach Erklärung des Widerrufs oder nach Auszahlung des Darlehens – auch hier gilt wiederum der jeweils spätere Zeitpunkt – gültig ist. Diese vertragliche Vereinbarung muss der Schriftform des § 126 BGB genügen. Eine solche Vereinbarung ist wohl auch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen möglich. Eine richterliche Entscheidung hierüber ist zwar nicht bekannt, jedoch wird man angesichts der ausdrücklichen Erlaubnis einer solchen Regelung wohl kaum mit § 307 BGB argumentieren können (Bülow a.a.O. § 506 Rz. 28b).

Allerdings muss diese Vereinbarung gem. § 506 IV BGB entweder in einer gesonderten Urkunde oder in der Vertragsurkunde selbst, dann aber deutlich hervorgehoben, von dieser also räumlich getrennt oder deutlich vom übrigen Text abhebend gestaltet sein. Hierbei gelten die gleichen Anforderungen wie an die Gestaltung der Widerrufsbelehrung nach § 355 I BGB.

Fehler, die bei der Formulierung und Gestaltung von Belehrungen gemacht worden sind, werden in Zukunft voraussichtlich jedoch seltener vorkommen. Denn die Kreditgeber können sich an die Mustervorlage halten, die in die BGB-Info-Verordnung eingefügt worden ist, die eine staatlich abgesegnete Standardisierung der Widerrufsbelehrungen zur Folge haben wird.

Eine ebenfalls in diesem Zeitraum zu beachtende Besonderheit betrifft Immobiliendarlehen. Für sie kann das Widerrufsrecht durch besondere schriftliche Vereinbarung gänzlich ausgeschlossen werden, § 506 III BGB. Dies stellt eine Übergangsregelung zum abgeschafften § 491 III BGB a.F. dar, nach dem auf grundpfandrechtlich gesicherte Kredite die Widerrufsvorschrift des § 495 BGB keine Anwendung fand.

Bei Haustürgeschäften ist aber generell zu beachten, dass das Widerrufsrecht nicht ausgeschlossen werden kann. Dieses betrifft ebenso verbundene Geschäfte (BT-Ds. 14/9266 S. 48, Bülow a.a.O. § 506 Rz. 28c).

B.III Darlehen ab dem 1.7.2005

Erst für Darlehensverträge, die ab dem 1.7.2005 abgeschlossen werden, tritt der verbesserte Verbraucherschutz endgültig in Kraft. Für diese Verträge ist die Wirksamkeit des Rücktritts nicht an die Rückzahlung der Darlehensvaluta gebunden (siehe Neufassung des § 506 BGB sowie BT-Ds. 14/9266 S. 48). Für diese Darlehen gilt § 506 BGB in seiner neuesten Fassung, die eine Abweichung von den §§ 491 bis 505 BGB zu Lasten des Verbrauchers gänzlich verbietet. Damit können Kreditgeber ab dem 1.7.2005 die Wirksamkeit des Widerrufs auch vertraglich nicht mehr an die Rückzahlung der Darlehensvaluta knüpfen. Auch für Immobiliarkredite gilt das Widerrufsrecht dann unbeschränkt.

Es bleibt jedoch abzuwarten, ob die Praxis auf diese gesetzliche Änderung mit einer bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist verzögerten Auszahlung des Darlehens reagiert. Dies ist zumindest für größere Kreditvolumina, wie z.B. Immobilienkredite, zu erwarten.